

Informationen für Kindertagespflegepersonen zum Masernschutzgesetz

Am 01.03.2020 ist das neue Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz erfasst u.a. alle nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Personen, die mindestens ein Jahr alt sind und in Kindertagespflege betreut werden oder als Tagespflegeperson tätig sind.

Folgendes muss in Zukunft im Hinblick auf die Tageskinder beachtet werden:

Ab dem 1.3.2020 muss für alle Kinder in Kindertagespflege der Impfschutz durch die Masernimpfung nachgewiesen werden.

Kinder die sich bereits vor dem 29.02.2020 in der Betreuung einer Tagespflegeperson befunden haben, müssen bis spätestens 31.7.2021 die Nachweise erbringen. Dies geschieht in der Regel, indem die Eltern der Tagespflegeperson den Impfausweis ihres Kindes im Original vorzeigen.

Es ist wichtig bei der Überprüfung des Impfstatus darauf zu achten, dass die Eltern die originalen Unterlagen (Impfausweis/ärztliches Attest) vorlegen. Kopien dürfen nicht anerkannt werden.

Grundsätzlich muss der Impfnachweis vor Beginn der Betreuung bei der Tagespflegeperson vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, ist eine Betreuung des betroffenen Kindes in der Kindertagespflege ausgeschlossen. Die Betreuung kann erst beginnen, wenn die erforderlichen Nachweise vorliegen.

Kinder ab einem Jahr müssen die erste Masernschutzimpfung nachweislich bekommen haben; Kinder ab zwei Jahren auch die zweite Masernschutzimpfung. Säuglinge, die für eine Impfung noch zu jung sind, dürfen vorerst ungeimpft in der Kindertagespflege betreut werden. Die Impfung muss dann, sobald wie möglich, nachgeholt werden. In diesem Fall müssen Sie als Tagespflegeperson dem Gesundheitsamt eine Meldung machen. Dieses kümmert sich um die Vervollständigung des Impfschutzes.

Ist ein angehendes Tageskind nicht geimpft, hat aber schon eine Maserninfektion durchgemacht, kann auch eine Bescheinigung des Arztes über eine vorhandene Immunität als Nachweis dienen.

Ausgenommen von der Impfpflicht sind Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Zur Orientierung dient das Merkblatt mit dem Titel "Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?" nutzen. Dies enthält eine Anleitung, wie die Immunität überprüft werden kann.

Des Weiteren hat das Gesundheitsamt des Kreises Paderborn einen Dokumentationsbogen mit dem Titel: "Nachweis gem. §20 Abs. 9

Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ erstellt, mit dessen Hilfe Sie die Überprüfung nachhalten können und welchen Sie an das Gesundheitsamt bei fehlender Immunität weiterleiten können.

Der Vordruck „Ärztliche Bescheinigung“ des Gesundheitsamtes kann weiterführend zum Nachweis der Masernimmunität genutzt werden.

Meldungen über fehlende Masernimmunität sind bitte an folgenden Kontakt des Gesundheitsamtes des Kreises Paderborn zu senden:

Frau Witthaut

Telefon: 05251 308 - 5332

Fax: 05251 30889-5332

E-Mail: lydia.witthaut@kreis-paderborn.de

Folgende Regelungen gelten für Tagespflegepersonen:

Tagespflegepersonen die nach 1970 geboren sind, sind ebenfalls dazu verpflichtet gegenüber dem Jugendamt die erforderlichen Nachweise für ihre Tätigkeit zu erbringen.

Dazu muss ein ärztlicher Nachweis bis spätestens 31.07.2021 eingereicht werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit sich bis zum 31.07.2021 im Kreishaus persönlich vorzustellen um den Impfausweis im Original vorzuzeigen. Dazu muss im Vorfeld ein entsprechender Termin vereinbart werden.

Sollte eine entsprechende Bestätigung über eine Masernimmunität nicht erfolgen, kann die Kindertagespflegeperson nach dem 31.07.2021 keine Kinder im Rahmen von Kindertagespflege betreuen.

Tagespflegepersonen, die keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII benötigen (Kinderfrauen im elterlichen Haushalt, Einzelfallbetreuung unter 15 Stunden wöchentlich), unterliegen nicht der Impfpflicht. Dennoch empfehlen wir in diesen Fällen, entsprechende Schutz - und Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Sollten Praktikanten und Mitarbeiter wie z.B. Küchen- oder Reinigungskräfte in Kindertagespflegestellen tätig sein, die nach 1970 geboren wurden, sind die Tagespflegepersonen auch bei diesen verpflichtet, die Masern-Impfungen oder Masern-Immunität zu prüfen. Es gilt der gleiche Verfahrensablauf für die Nachweise und die Dokumentation wie bei den Tageskindern.